

# Förderung von filmkulturellen Projekten

Informationsblatt (Stand: November 2023)

Förderung von Filminstitutionen/Einzelpersonen für filmkulturelle Projekte im In- und Ausland.

## Inhaltliche Kriterien

Projektvorhaben, die zur Förderung empfohlen werden,

- vermitteln das österreichische Filmschaffen und stärken dessen Präsenz in der nationalen wie internationalen Öffentlichkeit,
- weisen künstlerische und/oder kuratorische Qualität auf und sind inhaltlich nachvollziehbar,
- sind innovativ, exemplarisch und nicht primär kommerziell ausgerichtet,
- berücksichtigen den Genderaspekt,
- berücksichtigen Maßnahmen im Bereich Fair Pay und
- berücksichtigen die Diversität der Beteiligten.

## Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich sowie Kunstschaffende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.  
Vorhaben von Personen, die sich noch in Ausbildung befinden, können nicht gefördert werden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden (siehe Punkt „Einreichfristen“).

- Förderungen für bereits begonnene oder schon abgeschlossene Projekte sind nicht möglich.
- Förderungen von Projekten, die von Einrichtungen mitfinanziert werden, die bereits eine Förderung für das Jahresprogramm erhalten, sind nicht möglich.
- Förderungen von Einzelfilmprojekten (z.B. Arbeitsstipendien oder Förderungen für Drehbuch, Projektentwicklung, Herstellung, Verbreitung und Verwertung) sind nicht möglich.
- Förderungen von Digitalisierungen und Restaurierungen von Filmen sind nicht möglich.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Messen, Konferenzen, Symposien und dergleichen. Ebenso kann die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten nicht gefördert werden.
- Die geplanten Ausgaben müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.
- Das Projektvorhaben zeichnet sich durch Wirksamkeit im Sinne der Zielgruppe und eine für die Durchführung der Vorhaben geeignete fachliche Qualifikation der Ausführenden aus.
- Das Projektvorhaben wird durch Gebietskörperschaften auf Gemeinde- bzw. Landesebene und/oder auf europäischer Ebene gefördert.

## Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- 1. Antragsformular**  
vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit den Unterschriften der zeichnungsbefugten Personen gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug oder der Einzelperson
- 2. Konzept/Beschreibung des Projekts**  
ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens, insbesondere Projekttitel, Projektinhalt, Projektziel, Projektteilnehmer:innen, Durchführungszeitraum und -ort; bei Publikationen/Katalogen: Angaben zu Verlag, Herausgeber:innen, Autor:innen, Auflagenhöhe
- 3. Kosten- und Finanzierungsplan**  
detaillierter Kostenplan sowie Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel

anderer (öffentlicher) Stellen, Sponsor:innenbeiträge, Eigenmittel und Eigenleistungen; alle Angaben sind inhaltlich konsistent zum Antragsformular.

**4. Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand**

der letzten fünf Jahre (EU, Bund, Länder, Gemeinden)

**5. Zeitplan**

des Vorhabens bzw. Projektverlaufs

**6. Angaben zu dem:der Antragsteller:in**

Bei juristischen Personen/Personengesellschaften: aktueller Firmenbuchauszug/  
Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge,  
Rechnungsabschluss des Vorjahres

Bei Einzelpersonen: Meldebestätigung und/oder Lebenslauf sowie Dokumentation der  
bisherigen Tätigkeiten

Alle Unterlagen sind als Word- oder PDF-Dateien sowie als Excel-Dateien (Kosten- und Finanzierungsplan) an folgende Mailadresse zu richten: [film@bmkoes.gv.at](mailto:film@bmkoes.gv.at)

## Einreichfristen

Die Einreichfrist endet am **15. November** für Projekte im nächsten Kalenderjahr.

Anträge (inklusive sämtlicher Beilagen) müssen zu diesem Termin bis spätestens 23:59 Uhr elektronisch an die Filmabteilung übermittelt worden sein.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem oben genannten Termin eintreffen oder unvollständig sind.

## Finanzierung

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung des Projektvorhabens. Auf eine ausgewogene und realistische Finanzierung aus öffentlichen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und privaten Mitteln ist zu achten.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

## Vergabe

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin/bei dem zuständigen Bundesminister.

## Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann unter <https://www.bmkoes.gv.at/Service/Logo.html> heruntergeladen werden.

Bei Publikationen/Katalogen: Nach Projektende ist der Filmabteilung jeweils ein Exemplar der produzierten Drucksorten zu übermitteln, gegebenenfalls Links oder elektronische Daten.

### Rückfragehinweis

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sektion IV – Kunst und Kultur

Abteilung IV/3 – Film

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag.<sup>a</sup> Antonia Rahofer

Telefon: +43 1 71 606 - 851032

E-Mail: [antonia.rahofer@bmkoes.gv.at](mailto:antonia.rahofer@bmkoes.gv.at)

Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>